

Betriebssatzung
der
Verbandsgemeindewerke
Dudenhofen
vom 01.07.2003

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
- die Versorgung im Gebiet der Ortsgemeinden Hanhofen und Harthausen mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen

- und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. § 8 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Dudenhofen“

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	1.200.000 EUR
Davon werden zugeordnet:	
1. den Wasserversorgungseinrichtungen	450.000 EUR
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	750.000 EUR

§ 4
Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der mindestens zur Hälfte aus Ratsmitgliedern und weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5 000 EURO überschreiten,

2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5000 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5

Beigeordneter mit Geschäftsbereich

- (1) Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5000 EURO nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EURO und
 9. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 5000 EURO
 10. der Erlass von Forderungen bis zu 500 EURO.

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Beigeordneten nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Wirtschaftsplan ist über den zuständigen Beigeordneten und den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12.05.1995 außer Kraft.

Dudenhofen, den 01.07.2003



Bossert
1. Beigeordneter
der Verbandsgemeinde